

## Die Vernichtung der polnischen Intelligenz als eine Form des Völkermords\*)

Der Urheber des Begriffs Genozid ist Raphael Lemkin, ein polnischer Jurist, der aus Polen über Schweden 1941 in die USA emigrierte. Als polnischer Emigrant beriet Lemkin seit 1944 das U.S. War Department und publizierte im gleichen Jahr das Buch „Axis Rule in Occupied Europe“.<sup>1</sup> Er entwickelte den Begriff Genocid (von Griechisch *Genos*, Volk und Lateinisch *caedere*, töten) in Englisch *Genocide*. Die Definition wurde schnell gebräuchlich und bereits vor Kriegsende auf die Vernichtung der Juden in Auschwitz-Birkenau angewandt. Die Strafvorschrift basiert auf der von Lemkin entworfenen UN-Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948.<sup>2</sup>

Danach ist Völkermord die Leugnung des Existenzrechts einzelner Menschengruppen, wie Mord die Leugnung des Existenzrechts einzelner Menschen ist. Man sagt auch: Völkermord ist das nicht steigerungsfähige „Verbrechen aller Verbrechen“ (*crime of crimes*).<sup>3</sup> Völkermord unterliegt dem Weltrechtsprinzip<sup>4</sup> und ist unabhängig davon strafbar, ob Tatort und/oder Täter einen Bezug zum Inland aufweisen; Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjähren nicht.<sup>5</sup>

Das zentrale Motiv einer solchen rechtsstaatswidrigen Politik ist die ideologisch begründete und auf Zukunft gerichtete Veränderung oder Umgestaltung einer Gesellschaft in kürzester Frist mit gewaltsamen Mitteln.<sup>6</sup>

Es gibt zahlreiche Quellen, dass die nationalsozialistischen Machthaber das Fernziel hatten, nach den Juden auch Teile des polnischen Volkes zu vernichten, soweit polnische Bürger nicht zur Zwangsarbeit erpresst werden sollten. So wie es Himmler 1940 in einer barbarischen Denkschrift formulierte: „Überlebende Polen müssen bei eigener Kulturlosigkeit dem deutschen Volk als führerloses Arbeitsvolk für Straßen, Steinbrüche etc. zur Verfügung stehen.“<sup>7</sup>

Im September 1941 proklamierte der fanatische Gauleiter Arthur Greiser: „Der Führer hat mich hierher geschickt, um das polnische Volk *auszurotten*.“<sup>8</sup>

Und Generalgouverneur Hans Frank wusste, was er 1944 sagte, als er ausrief: „Wenn wir den Krieg einmal gewonnen haben, kann aus den Polen und den Ukrainern und dem, was sich hier herum treibt, Hackfleisch gemacht werden.“<sup>9</sup>

In den Köpfen der obersten Nazi-Führer gingen die Pläne ganz sicher über die Vernichtung der Intelligenz hinaus, sie machten in ihrem selbstherrlichen Machtbewusstsein auch keinen Hehl daraus. Obwohl die Einführung der Polenstrafrechtsverordnung<sup>10</sup> bereits die Massenvernichtung von Polen forcierte, teilte Reichsjustizminister Otto Thierack im Oktober 1942 dem Chef der Reichskanzlei Martin Bormann seine Gedanken mit, „den deutschen Volkskörper von Polen zu befreien“. Hierzu beabsichtige er die Strafverfolgung gegen Polen dem Reichsführer SS – also Himmler – zu überlassen, da die Justiz nur in einem kleinen Umfang dazu beitragen könne, Angehörige dieses Volkstums *auszurotten*“.<sup>11</sup>

Der Historiker Prof. Boris Barth verwies darauf, dass der „Generalplan Ost“ der Nationalsozialisten die Umsiedlung des größten Teils des polnischen Volkes hinter den Ural vorgesehen habe mit nur geringen Überlebenschancen der Betroffenen.<sup>12</sup>

Hannah Ahrend schrieb, die Polen begannen sich vor dem Augenblick zu fürchten, da die Ausrottung der Juden beendet sein würde.<sup>13</sup> Der polnische Historiker Czeslaw

Madajczyk hatte keinen Zweifel am Hauptziel Nazideutschlands, die polnische Nation zu vernichten.<sup>14</sup> Und Prof. Dr. Bartoszewski schrieb 1986, nach wie vor fehle vielen Deutschen das Bewusstsein, dass neben der „Endlösung der Judenfrage“ das polnische Problem die historische Hypothek sei, ob man das heute wahrhaben wolle oder nicht.<sup>15</sup> Bartoszewski stellte fest: „Mit Schrecken erkannten wir, dass die Nationalsozialisten ihre Pläne in die Tat umsetzten. Wir sollten als Volk, als Land, als Nation vernichtet werden. Unsere Sprache, unsere Kultur, unsere Religion sollten liquidiert werden. Dabei galt es zuerst, die intellektuelle Elite zu erledigen, im Klartext zu liquidieren. Tausende von Intellektuellen wurden schon in den ersten Monaten erschossen.“<sup>16</sup>

Der Genozid an Teilen von Polen und speziell an der polnischen Intelligenz gilt als **historische** Tatsache. Die **juristische** Subsumtion unter das Völkerrecht ist bisher jedoch im **juristischen** Schrifttum ein vernachlässigtes Thema.<sup>17</sup>

***Der Schwerpunkt meiner Ausführungen liegt in der Fragestellung, ob es sich bei der Vernichtung der polnischen Intelligenz um Völkermord im juristischen Sinn handelte.*** Auf der Basis der an sich eindeutigen historischen Fakten sind also die juristischen Folgerungen zu prüfen.

Nach Artikel II der UN-Genozid-Konvention begeht u.a. einen Völkermord, wer beabsichtigt, eine **nationale Gruppe als solche** (*national group as such*) ganz oder teilweise zu zerstören. An den Begriff „nationale Gruppe als solche“ wird nach dem Völkerrecht ein strenger Maßstab angelegt, weil **allgemeine** politische, wirtschaftliche oder kulturelle Gruppierungen nicht gemeint sind; auf sie trifft nicht Genozid zu, sondern sind gegebenenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen erfüllt.

Die polnische Nation beziehungsweise der polnische Staat waren nach der Auslegung der Nationalsozialisten untergegangen.

Denn das von den deutschen Machthabern besetzte polnische Gebiet wurde völkerrechtswidrig durch den Erlass Hitlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 zum Bereich des deutschen Reichs erklärt und die Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland/Posen und Ostpreußen/Königsberg geschaffen.<sup>18</sup> Auch das Generalgouvernement galt nach der Anordnung Hitlers als ein „wesentlicher Bestandteil des Deutschen Reiches“<sup>19</sup> und wurde von Generalgouverneur Frank als „Reichsnebenland“ bezeichnet. Die Hauptstadt war Krakau und nicht Warschau, denn Warschau sollte nach der Anordnung Hitlers „auf den Rang einer Provinzstadt herabsinken“.<sup>20</sup> Was allerdings nicht verhindern konnte, dass Warschau die Zentrale des Widerstandes blieb, nämlich der Mittelpunkt des polnischen Untergrundstaates. Das war auch der Regierung des Generalgouvernements klar, wenn der SS-Obergruppenführer Wilhelm Koppe am 8. Mai 1944 in einer Lagebesprechung auf dem Wawel Warschau als gefährliche Metropole der Verschwörung bezeichnete und erklärte: „Man kann vielleicht die Frage aufwerfen, ob man nicht die Deutschen aus dieser Psthöhle herausholen sollte. Das Gros der Warschauer Bevölkerung neigt absolut den Bestrebungen der Widerstandsbewegung zu und wartet darauf, dass in ihrem Lager etwas geschieht.“<sup>21</sup> Und es verbreitete sich die Meinung: „Das Schlimmste ist, dass die Polen ihre Angst vor uns überwunden haben.“<sup>22</sup>

Die tatsächliche hauptstädtische Funktion Warschaus in der Besatzungszeit beschränkte sich nicht auf die Rolle als Zentrum des Kampfes gegen die Naziverbrechern. Vielmehr entwickelten sich hier die Vorstellungen von einem künftigen Staat mit sozialer Gerechtigkeit, Pläne des Wiederaufbaus nach dem Krieg, Erziehung der jungen

Generation im Geiste des Humanismus und Programme der Demokratisierung der Kultur.<sup>23</sup>

Nach dem Überfall auf Polen erklärte jedoch Generalgouverneur Hans Frank anmaßend und zynisch: „Das Hakenkreuz wird über diesem Land wehen bis in die fernste Zukunft. [...] Einen Polenstaat wird es nie wieder geben. Aus den Erfahrungen der letzten Jahrhunderte ist es ja für die Polen selbst ein verhängnisvoller Zustand, einen Staat zu haben. Ich weiß nicht, ob es nicht ein gnädiges Schicksal für die Polen ist, dass das Deutsche Reich sich überhaupt dieses polnischen Gebietes angenommen hat.“<sup>24</sup>

Ein Staat definiert sich aus den Elementen Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt.<sup>25</sup> Die Deutschen nahmen als Reichs- und Volksdeutsche das eroberte polnische Gebiet in ihren Besitz, übten brutale Macht aus und nannten sich Herrenvolk; bei Massenveranstaltungen skandierten sie: „Ein Volk, ein Reich, ein Führer!“ Die polnische Bevölkerung deklassierten sie als „Fremdvölkische“. Damit wurden die Polen zur schutzwürdigen nationalen Gruppe im Sinne des Völkerrechts.

Die Eliten des polnischen Volkes waren an exponierter Stelle in vorderster Front das Ziel der nationalsozialistischen Vernichtung. Es ist charakteristisch für sie, dass sie

- erstens unter einer hierarchischen Führung standen,
- zweitens in fest umrissenen Strukturen organisiert waren und
- drittens als Konstante während der gesamten Okkupationszeit gegen den deutschen Feind kämpften.

Dies waren nämlich die Merkmale des polnischen **Untergrundstaates** mit seinen politischen, sozialen, kulturellen und militärischen Untergliederungen. Die Organisationsform dieses „polnischen Phänomens“ ist ein Beweis für eine nationale (Widerstands-) Gruppe „als solche“, die ihre Existenz verteidigen musste gegen eine Zerstörung der Gruppenidentität<sup>26</sup> - Zerstörung durch systematische Vernichtung ihres Zusammengehörigkeitsbewusstseins und Beseitigung der geistigen und politischen Führerschaft.<sup>27</sup>

Um sich zu schützen, zu legitimieren und zu motivieren, erließen die Verteidiger der Freiheit ethische Normen als einen polnischen **Moralkodex** in der Besatzungszeit.<sup>28</sup>

Das Völkerrecht schützt damit die „*leader of opinion*“ der unterdrückten Nation als eine soziale, supra-individuelle Einheit, es schützt die Gruppe „als solche“ und ihr Existenzrecht.<sup>29</sup>

Im polnischen Untergrundstaat spiegelte sich das Selbstbewusstsein der Polen und behauptete die unterdrückte polnische Nation ihre Widerstandskraft. Dies hat Christoph Kleßmann in seiner Dissertation „Die Selbstbehauptung einer Nation“ bereits 1971 überzeugend beschrieben.<sup>30</sup>

Der Untergrundstaat wurde auch nie besiegt, im Gegenteil. Nach der Niederlage in Stalingrad befand sich Deutschland auf der Verliererstraße, und der polnische Widerstand brachte die NS-Sicherheitskräfte in immer größer werdende Bedrängnis, was in Regierungssitzungen auf dem Wawel mit zunehmender Ratlosigkeit,

Ausweglosigkeit und Verzweiflung diskutiert wurde. Zitate aus dem Dienstagebuch des Generalgouverneurs:<sup>31</sup>

- 14. März 1944:  
„Durch den Zusammenbruch der deutschen Führungsautorität folgt keiner der 3700 Fremdvölkischen der Aufforderung, zur Arbeit zu erscheinen“.
- 19. April 1944:
  - „Vier bis vierzehn Sabotagefälle pro Tag auf Bahnstrecken, Störung wichtiger Bahnstrecken bis zu 5 Tage“.
  - „Die Flüsterpropaganda verstärkt sich von Tag zu Tag“.
  - „1657 Leitungen des telegraphischen Verkehrs durch Banditen zerstört“.
- 6. Mai 1944: „Zum ersten Mal werden ganze Kreise von Banden beherrscht“.
- 7. Juli 1944: „Die Sicherheitslage im Distrikt Warschau hat in den letzten Wochen eine katastrophale Entwicklung genommen“.
- 26. Juli 1944: „Ein Zeichen für die wachsende Unsicherheit ist das Verhalten des Baudienstes, der völlig verschwunden ist. Wie auf Befehl sind fast alle der 20 000 Baudienstmänner geflüchtet“.

Frank erwartete trotz der zunehmenden „Hiobsbotschaften“, dass darauf „in Ruhe und Würde reagiert“ werden soll, und er verlangt von seinen Mitarbeitern „absoluten Siegglauben und beispielhaftes Verhalten“.<sup>32</sup>

Für Polen gab es nichts mehr zu verlieren. Der Naziterror erstreckte sich auf den gesamten Bereich national-kultureller Eigenständigkeit und verletzte den Stolz eines so nationalbewussten Volkes tief.<sup>33</sup>

„Unser Widerstand war nicht nur durch eine objektive Ordnung der Dinge bestimmt, sondern durch u n s e r Urteil über diese Ordnung, durch u n s e r e n Richtspruch, dass das, was sie taten, ein Verbrechen sei, dessen Vorhandensein für uns eine Herausforderung war. Wir handelten somit in einem Korridor der Freiheit. Unser Widerstand war ein moralischer Akt.“<sup>34</sup>

Kehren wir zu den juristischen Voraussetzungen zurück: **Geschütztes Rechtsgut** ist die nationale Gruppe gegen Angriffshandlungen auf die physische Existenz der einzelnen Gruppenmitglieder. Die Gruppe ist Gegenstand der Zerstörungsabsicht, nicht die Individualität der Opfer.<sup>35</sup> Die Nazi-Machthaber bezeichneten ihr strategisches, taktisches und operatives Vorgehen als „Intelligenzaktion“.<sup>36</sup>

Nach dem **objektiven Tatbestand** ist die polnische Intelligenz die geschützte nationale Gruppe. Die polnischen Eliten waren die Exekutive der polnischen Exilregierung in London und haben sich auch selbst so verstanden (*self identification* – ein Begriff aus der Völkerrechtsrechtsprechung). Im Londoner Auftrag und im ständigen geheimen Funk- und Kurierkontakt organisierten und führten sie den Widerstand. Das verzweigte Netzwerk reichte vom zivilen Einsatz und dem bewaffneten Kampf der *Armia Krajowa* über die Untergrundpresse, Untergrunduniversitäten und Untergrundschulen, einer Untergrundpolizei und Untergrundgerichtsbarkeit bis zur Organisation von Boykottmaßnahmen durch die polnische Bevölkerung (zum Beispiel „Aktion Schildkröte“ – langsam arbeiten). Auch wurden die polnischen Pfadfinder als „Graue Reihen“ Kämpfer des Untergrundstaates.<sup>37</sup> Heldenhafte Befreiungsaktionen,

Spionagetätigkeit, Partisaneneinsätze oder Vergeltungsschläge kennzeichnen diese Entwicklung.<sup>38</sup>

Eine wichtige Kraft im Widerstand waren katholische Priester unter der Schirmherrschaft des Krakauer Erzbischof Adam Sapieha. „Die Pfaffen sind unsere Todfeinde“, sagte Generalgouverneur Frank, man müsse ihnen mit allen Mitteln den Krieg erklären, denn der Katholizismus sei Gift.<sup>39</sup> Viele Priester in den einzelnen Diözesen hatten sich der Armia Krajowa durch Eid verpflichtet, so im Bistum Kielce etwa 100 Geistliche. Oder sie waren mit der AK indirekt verbunden. Außer der Militärseelsorge vertrieben sie illegale Druckerzeugnisse und leisteten karitative Arbeit zur Unterstützung von Personen, die aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen waren. Kirchen, Klöster und Pfarrhäuser dienten als vergleichsweise sichere Orte konspirativer Zusammenkünfte. Der Kaplan war jemand, dem man jederzeit ein Geheimnis anvertrauen konnte.<sup>40</sup>

Eine Trennung zwischen militärischen, kirchlichen und zivilen Eliten ist aufgrund zahlreicher Schnittstellen oft unmöglich und auch nicht geboten, alle Kräfte arbeiteten in dem Netzwerk auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.<sup>41</sup>

**Aus soziologischer Sicht** versteht man unter der polnische Führungsschicht in Staat und Gesellschaft eine „Auslese von Persönlichkeiten anerkannt hohen Formats“, so zum Beispiel Funktionseliten, Leistungseliten, Positionseliten und Machteliten.<sup>42</sup>

Oder es wird das Bild der Gruppe durch die **real existierenden Opfer** transparent, wie sie Czeslaw Madajczyk als Anhang zu seinem grundlegenden Werk über die Nazi-Epoche in Polen untergliedert.<sup>43</sup>

Die nationale Gruppe kann auch durch **Zuschreibung seitens der Täter** bestimmt werden,<sup>44</sup> also durch eine subjektive Einordnung nach Vorstellung und Intention der Naziverbrecher (*identification by others*). Dies kann man als ein wichtiges Merkmal bezeichnen, weil die NS-Führung die Eliten, die sie vernichten wollte, als Quelle von Konspiration und Widerstand einstuft.<sup>45</sup> Sie war nach Generalgouverneur Hans Frank „eine aktive Führerschicht, die mit auf Intelligenz basierender Tatkraft handelt.“<sup>46</sup>

Die zentrale Voraussetzung für die Entstehung genozidaler Prozesse verläuft nach dem Sozialpsychologen Harald Welzer per Definition der auszuschließenden Gruppe *an sich*, und das heißt, dass jedes ihrer Mitglieder eine Bedrohung für das Wohlergehen und letztlich für die Existenz der Nazi-Gesellschaft ist – die dann folgerichtig ihr Heil darin erblickt, diese als bedrohlich wahrgenommene Gruppe unschädlich zu machen. **Deshalb geht allen bekannten Vernichtungsprozessen eine Definition der bedrohlichen Gruppe voraus. Und dieser Definition schließt sich eine sich beschleunigende soziale, psychologische, materielle und juristische Deklassierung an.**<sup>47</sup>

Nach einer Denkschrift des Rassenpolitischen Amtes Berlin vom 25. November 1939 fallen unter den Begriff der polnischen Intelligenz: Polnische Geistliche, Lehrer einschließlich Hochschullehrer, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Offiziere, höhere Beamte, Großkaufleute, Großgrundbesitzer, Schriftsteller, Redakteure sowie sämtliche Personen, die eine höhere oder mittlere Schulbildung erhalten haben. Auch Polen, die sich besonders im polnischen Sinn profiliert hatten, wurden der Gruppe zugerechnet.<sup>48</sup> Dies ist wohl die ausführlichste Gruppenbeschreibung aus Sicht der Nazis. An anderer Stelle wird sie noch durch Angehörige des „Westmarkenverbandes“ sowie durch „Deutschenhasser“ und „Deutschenhetzer“ ergänzt.<sup>49</sup>

Alle sozialen Zuschreibungen sollen nach der internationalen Rechtsprechung verknüpft werden mit subjektiven Kriterien der Betroffenen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass Täter selbst – wie erwähnt - regelmäßig die Opfergruppen definieren.<sup>50</sup> Der subjektiv-objektive Ansatz hat sich inzwischen zu Völkergewohnheitsrecht verdichtet.<sup>51</sup>

Die Gesamtzahl der Mordopfer im Vernichtungsprogramm „Intelligenzaktion“ addiert sich bei Czeslaw Madajczyk auf 51 000 Polen.<sup>52</sup> Die Oberstaatsanwälte Adalbert Rückerl und Willy Dreßen - beiden waren Leiter der Zentralen Stelle zur Bekämpfung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg - bezifferten die Zahl auf 60 - 80 000 Opfer.<sup>53</sup> Nach meinen Feststellungen waren es allein im Reichsgau Danzig-Westpreußen unter verbrecherischer Mitwirkung des SS-Selbstschutzes bis zu 60 750 Menschen.<sup>54</sup>

Der Schwerpunkt dieser ersten Phase der Mordaktionen lag im Herbst 1939 und Winter 1939/1940. Mitte Oktober 1939 verlangte der Chef des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich – kriminelle Energie und Menschenverachtung waren nicht zu überbieten -, dass „die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein müsse“.<sup>55</sup>

Die Vernichtung der polnischen Intelligenz blieb aber bis zum Ende des Krieges im Fadenkreuz von SS, SD und Gestapo - also der Sicherheitspolizei - unter aktiver Mithilfe des deutschen Militärs und aller behördlicher Zivilinstanzen der Okkupanten.

SS und Gestapo rechneten im Frühjahr 1943 noch mit 50 000 widerständigen Eliten. Diese Anzahl bezifferte der Höhere SS- und Polizeiführer und Staatssekretär für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement, Friedrich-Wilhelm Krüger. Krüger berichtete, dass ein nicht unerheblicher Teil von ihnen auf Weisung der Widerstandsbewegung „loyal“ in den deutschen Verwaltungsdienststellen arbeite, „um sich auf diese Weise gut zu unterrichten und Schwachpunkte als Ansatzstellen für Umsturzarbeit ausfindig machen zu können.“<sup>56</sup>

Eine konkrete Zahl der Mordopfer, die im polnischen Untergrundstaat Funktionen ausgeübt hatten, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln.

In der Ausstellung des vorzüglichen Museums des II. Weltkriegs in Danzig werden die polnischen Opfer auf 300 000 Soldaten und 5,3 Millionen Zivilisten beziffert, darunter 3 Millionen polnische Juden.<sup>57</sup>

Was den **subjektiven Tatbestand** betrifft, formuliert der Gesetzestext eine spezifische **Absicht** der Vernichtung, worunter ein zielgerichtetes Wollen zu verstehen ist.<sup>58</sup> Entscheidend ist, dass der Täter vorsätzlich (*dolus directus*) handelt, bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) oder grobe Fahrlässigkeit reichen nicht aus.<sup>59</sup>

Als **Tatausführung** wird an erster Stelle die **Tötung** eines Mitglieds der nationalen Gruppe genannt.

Insgesamt wurden 28 Prozent der gesamten polnischen Geistlichkeit ermordet, das waren 2801 Priester, darunter 6 Bischöfe.<sup>60</sup>

Ermordet wurden ferner<sup>61</sup>

- 56,9 Prozent der Rechtsanwälte und Notare
- 45,2 Prozent der Ärzte

- 40 Prozent der Hochschullehrer
- 34 Prozent der Techniker und Ingenieure

Alles in allem kamen 25 Prozent aller Angehörigen der polnischen Intelligenz ums Leben.

Als Arthur Greiser im September 1939 in Posen sein Amt als Gauleiter und Reichsstatthalter des Warthegaus antrat, hat er sofort Richtlinien erlassen, unter strengster Geheimhaltung Listen der Polenführer und der polnischen Intelligenz anzulegen, die ihm auf dem Dienstwege unter „Geheime Reichssache“ an seine persönliche Adresse zuzuleiten waren. Außerdem sollten „bei Aktionen belastete Polen öffentlich exekutiert werden“, womit zahlreicher Massaker im Warthegau begannen.<sup>62</sup>

Oft handelten die Nazitäter aus Rache oder Vergeltung. Nach dem tödlichen Anschlag in Warschau auf den SS- und Polizeiführer Franz Kutschera am 1. Februar 1944 verloren 300 Polen ihr Leben. Im Zeitraum vom 16. Februar bis 1. August 1944, also in 5 ½ Monaten, wurden nach deutschen Bekanntmachungen in Warschau 1140 Personen hingerichtet, nach Angaben der Widerstandsbewegung waren es jedoch mehr als 4100 Opfer.<sup>63</sup>

In der sogenannte „AB-Aktion“ – außerordentliche Befriedungsaktion – wurden auf Anordnung des Generalgouverneurs im Mai/Juni 1940 insgesamt 7 500 Menschen ermordet. Frank berief sich auf Hitler, der habe ihm gesagt: „Was wir jetzt an Führerschicht in Polen festgestellt haben, das ist zu liquidieren. Was wieder nachwächst, ist von uns sicherzustellen und in einem gewissen Zeitraum wieder wegzuschaffen.“<sup>64</sup>

Die Absicht einem Mitglied der Intelligenz-Gruppe **schwere körperliche oder seelische Schäden zuzufügen**, ist ein weiteres Merkmal des Völkermords.

Die in der Nacht 3. auf 4. Juli 1941 ermordeten Lemberger Professoren, die nach ihrer Festnahme in der Bursa Abrahamowicz verhört wurden, wurden durch Scheinhinrichtungen geschockt. Im Keller gaben SS-Männer einzelne im Gebäude hörbare Schüsse ab, woraufhin andere SS-Schergen zu den Verhafteten sagten: „Wieder einer weniger.“ Der Sohn des Chirurgen Dr. Stanislaw Ruff wurde, als er einen epileptischen Anfall erlitt, vor den Augen der Eltern erschossen.<sup>65</sup> Schon am 6. September 1939 zählten Krakauer Professoren infolge der sogenannten „Sonderaktion Krakau“ zu Opfern einer Intelligenzaktion.<sup>66</sup>

Zu den **seelische Schäden** gehörten außerdem, wie der Historiker Prof. Tomasz Szarota am Beispiel der Besatzungsjahre in Warschau beschreibt, die von vorneherein eingeplante

- Verarmung der Intelligenzschicht,
- ihre soziale Degradierung,
- das Ersticken des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens,
- der erzwungene Wechsel von geistiger zu körperlicher Arbeit,
- die propagandistische Kompromittierung gegenüber anderen Teilen der Bevölkerung und
- das Leben in einer „Furcht- und Angst-Zone.“<sup>67</sup>

Auch wurde das Vermögen von Opfern ausgeraubt, wie beispielsweise das der Lemberger Professoren Tadeusz Ostrowski, Kazimierz Bartel und Jan Grek durch Angehörige der SS und den kriminellen Treuhänder Pieter van Menten.<sup>68</sup>

Die Absicht, die Intelligenzschicht **unter Lebensbedingungen zu stellen die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen**, stellt eine weitere Variante des Tatbestands dar.

Körperliche Zerstörungen erfolgten massenweise in den NS-Vernichtungslagern. Das Lager Auschwitz wurde 1940 ursprünglich für die polnische Intelligenz errichtet. Eine Lagergeneration hatte in den Folgejahren, wie der SS-Arzt Dr. Hans Münch im Frankfurter Auschwitz-Prozess aussagte, von der Einlieferung bis zum Tod eine durchschnittliche Lebenserwartung von drei Monaten.<sup>69</sup>

Bezogen auf den Tatbestand waren auch Zwangsdeportationen typisch. So wurden im Reichsgau Wartheland in der Zeit 1. November bis 17. Dezember 1939 – also in 1 ½ Monaten - insgesamt 87 883 Polen und Juden zwangsweise in das Generalgouvernement abgeschoben und dort einem ungewissen Schicksal überlassen“.<sup>70</sup>

Abertausende wurden in der NS-Rüstungsindustrie durch Entbehrung und Unterernährung zu Tode geschunden.

Die genannten Beispiele können nur eine verkürzte Zusammenfassung darstellen, was bezogen auf Polen unter Genozid zu verstehen ist. Betroffen waren letztendlich nicht nur die Eliten, sondern so gut wie jede polnische Familie.

Der deutschen Nachkriegsjustiz sind schwerste Versäumnisse vorzuwerfen, denn die Bilanz der Strafverfolgung von NS-Verbrechen sieht verheerend aus.<sup>71</sup>

In den Jahren 1945 bis 2005 wurden gegen 172 294 namentlich bekannt gewordene Beschuldigte Ermittlungen geführt und nur 1 147 Personen rechtskräftig wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt, das sind 0,7 Prozent.

Es handelt sich um eine zweite Schuld der Deutschen, bezeichnet es der Publizist Ralph Giordano.<sup>72</sup> Die Juristen der Nachkriegszeit rechtfertigten ihre Tätigkeit in der Nazijustiz, „nur das geltende Recht angewandt zu haben“ mit dem Slogan „Was gestern Recht war kann heute nicht Unrecht sein.“<sup>73</sup>

In Polen wurden nach dem Krieg 5 450 Deutsche und Österreicher als NS-Täter verurteilt, davon 193 zum Tode und überwiegend hingerichtet. 1817 Täter waren von den alliierten Besatzungsmächten aus Deutschland über die Polnische Militärmission in Berlin nach Polen ausgeliefert worden.<sup>74</sup>

Am Ende des Krieges hatten 6 400 Mitglieder der Besatzung von Auschwitz überlebt. Nur 738 wurden von internationalen Gerichten zur Verantwortung gezogen und gerademal 50 standen vor deutschen Richtern.<sup>75</sup>

Im Nachkriegsdeutschland spielte die Strafvorschrift des Genozids - **bezogen auf Nazi-Verbrecher** - wegen des in der deutschen Verfassung festgeschrieben Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine lege*) keine Rolle.<sup>76</sup>

Der Generalbundesanwalt (GBA) in Karlsruhe ist für die Verfolgung des Völkermords zuständig.<sup>77</sup> Als Ermittlungsbehörde fungiert die „Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch“ des Bundeskriminalamtes (BKA). Schwerpunkt der Ermittlungen sind zur Zeit der Genozid, Massenvergewaltigungen und Folter vor allem in Syrien und durch den „Islamischen Staat“.<sup>78</sup> Im Jahre 2017 hat die Zentralstelle des BKA etwa 600 Hinweise bearbeitet, die



sich aus Verfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergeben, also im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Asylanträgen.<sup>79</sup>

Die Kehrseite der Medaille von Völkermord heißt **Widerstand**.

Widerstand, wie ihn der einst von den Nazis verfolgte hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer begriff: Nämlich Widerstand der da bereits beginnt, wo die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates verteidigt werden müssen.<sup>80</sup>

Widerstand ist auch eine Überlebensstrategie. In einem Brief, geschrieben im besetzten Warschau im Frühjahr 1944, heißt es: „Die kämpferische Haltung, die wir von Anfang an eingenommen haben, macht das Leben erträglich. Die Kompromisslosigkeit – sie ist nicht nur eine praktische, sie ist auch eine politische, eine psychologische Notwendigkeit, um leben zu können.“<sup>81</sup>

***Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass die NS-Verbrechen an den im polnischen Untergrundstaat vereinigten Eliten unter den Tatbestand des Völkermords nach dem Strafgesetzbuch des Völkerrechts zu subsumieren sind.***

*Der Völkermord in Polen war ein Angriff auf die zivilisierte Menschheit insgesamt und der polnische Widerstand ein Beispiel für Unbeugsamkeit und Überlebenswillen. Die polnischen Eliten waren eine nicht hinweg zu denkende Kraft, die Macht der Okkupanten erheblich zu schwächen. Die Impertinenz der Untermenschen-Propaganda stand im krassen Widerspruch zu den Leistungen des polnische Untergrundstaats, genau so wie die Nazis mit Raffgier die Kulturgüter der angeblich kulturlosen Polen raubten.*

Gleichfalls bedeutete es Genozid, als in der Zeit des Stalinismus die Aktivisten des Untergrundstaates in absurder und empörender Weise als „Kollaborateure“ der Nazis diffamiert und vor Militärtribunale gestellt wurden. Die dort in Schauprozessen gefällten Todesurteile und hohen Freiheitsstrafen sind ein Skandal.

In seinem Buch „Crimen laesae iustitiae“ verweist Prof. Dr. Witold Kulesza darauf, dass bis heute für 6000 Todesurteile in der Zeit des stalinistischen Terrors in den Jahren 1944 bis 1956 in Polen kein Richter oder Staatsanwalt rechtskräftig verurteilt wurde.<sup>82</sup>

In späteren Jahren setzte sich die Entwicklung des Befreiungskampfes in der Solidarnosc-Bewegung fort, die kommunistische Diktatur zu beseitigen.

**So wie es Prof. Wladyslaw Bartoszewski formulierte: „Die Pflicht unserer Leute bestand darin Widerstand zu leisten. Bei uns in Polen ist die Freiheit die Sache des ganzen Volkes. Der Mangel an Freiheit - das ist, wie wenn die Luft zum Atmen fehlen würde. Wer diese geistige Atemnot spürt, der lernt die Freiheit richtig zu schätzen. Er braucht die Freiheit, wie andere die Luft um zum Atmen.“**<sup>83</sup>

**Diese Worte haben bis in die heutigen Tage Gültigkeit.**

*\*) Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages auf der intern. Konferenz „Europäische Eliten unter deutscher Besatzung 1939-1945“ in Wien 7.- 8. Mai 2017, veranstaltet durch das Witold Pilecki Center for Totalitarian Studies Warschau.*

---

<sup>1</sup> Raphael Lemkin: Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation, Analysis of Government. Proposals for Redress, Washington 1944

Lemkin verfolgte einen kosmopolitischen Ansatz. Er formulierte seine Forderung, Völkermord zu verfolgen und zu ahnden, nicht in Begriffen abstrakter Menschenrechte, sondern mit Blick auf die Weltkultur. Siehe auch: A. Dirk Moses: Weltgeschichte und Holocaust. Ein Blick in Raphael Lemkins unveröffentlichte Schriften, in: Fritz Bauer Institut (Hg.): Holocaust und Völkermorde. Die Reichweite des Vergleichs, Jahrbuch 2012. S. 195-213.

<sup>2</sup> Creifelds Rechtswörterbuch, 22. Auflage, München 2017: Völkermord (genocidium) ist aufgrund der internationalen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.12.1948, der die BRG durch Gesetz v. 9.8.1954 (BGBl. I 1954 II 729) beigetreten ist, und des Römischen Statuts auch im Völkerstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Nach § 6 VStGB, der im Wesentlichen dem aufgehobenen § 220a StGB entspricht, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich ein Mitglied der Gruppe tötet, ihm schwere körperlich oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe unter Lebensbedingungen (Ernährung, Gesundheitsfürsorge) stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen (Sterilisation) oder ein Kind der Gruppe in eine andere Gruppe überführt.; vgl. Stein/von Butlar: Völkerrecht, München 2016, Rn. 1163, 1164

<sup>3</sup> Kai Ambos: Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Rechtshilfe, München 2014, Rn. 123

<sup>4</sup> Knut Ipsen: Völkerrecht, München 2014, S. 585f.

<sup>5</sup> §§ 1, 5 VStGB v. 26.6.2002, BGBl. 2002, I S. 2254;

vgl. Fn. 2 Creifelds: Rechtswörterbuch, München 2017

<sup>6</sup> Medardus Brehl (Genozid-Forscher an der Ruhr-Universität Bochum): Interview im Deutschlandfunk, 13.7.2015, [www.deutschlandfunk.de](http://www.deutschlandfunk.de), abgerufen 6.4.2017

<sup>7</sup> Nürnberg-Dok. 1919-PS; IPN - AGK Sign. II 218, S. 1-6

<sup>8</sup> IPN – GK 196/37 v. 14.9.1941, S. 122-126; auch das NTN-Todesurteil gegen Greiser v. 9.7.1946 konstatiert die Beseitigung des polnischen Volkes durch programmierten Völkermord als Fernziel (Urteilstenor Ziff. 17, IPN GK 196/541 u. Kr\_1\_19 sowie BAB-B 162/22016 Urteil deutsche Übersetzung)

<sup>9</sup> Diensttagebuch Frank, 14.1.1944

<sup>10</sup> RGBl. 1941 I S. 759ff. v. 4.12.1941

<sup>11</sup> Nürnberg-Dok NO-1784

<sup>12</sup> Boris Barth: Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte, Theorien, Kontroversen, München 2006, S. 103

<sup>13</sup> Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totale Herrschaft, München 1986, S. 879, Fn. 86

<sup>14</sup> Czeslaw Madajczyk: Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945, Berlin 1987, S. 614

<sup>15</sup> Wladyslaw Bartoszewski: Wer ein Leben rettet, S. 13

<sup>16</sup> Wladyslaw Bartoszewski: Herbst der Hoffnungen. Es lohnt sich anständig zu sein, Freiburg 1983, S. 61; Ders.: Wer ein Leben rettet, rettet die ganze Welt. Die Erfahrung meines Lebens, Freiburg 1986, S. 13

<sup>17</sup> siehe jedoch Adam Basak (Universität Wroslaw) in Acta Universitatis Wratislaviensis Nr. 1169 (1991), 1283 (1993) u. 1715 (1995)

- 
- <sup>18</sup> BA R 43 II/1332, S. 43R; siehe auch Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Stuttgart 1961, S. 34ff.
- <sup>19</sup> Diensttagebuch Frank, 12.7.1940: Frank in einer Ansprache, Hitler zitierend.
- <sup>20</sup> ebenda
- <sup>21</sup> Diensttagebuch Frank 8.5.1944
- <sup>22</sup> Tomasz Szarota: Warschau unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1985, S. 263
- <sup>23</sup> ebenda, S. 319
- <sup>24</sup> Ludwik Landau: Kronika Lat Wojny i Okupacji, Tom I, Warszawa 1962, S. 645f.
- <sup>25</sup> Georg Jellinek: Allgemeine Staatslehre, Recht des modernen Staates, Bd. 1, Berlin 1900
- <sup>26</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Tübingen 2016, Rn. 819
- <sup>27</sup> Kohlrausch/Lange: StGB, 43. Aufl. (1961), § 220a Rn. IV
- <sup>28</sup> Tomasz Szarota: Warschau unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1985, S. 282 - 291
- <sup>29</sup> Kai Ambos: Intern. Strafrecht, Rn. 161; vgl. Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2014, S. 587 ff.
- <sup>30</sup> Christoph Kleßmann: Die Selbstbehauptung einer Nation. NS-Kulturpolitik und polnische Widerstandsbewegung, Düsseldorf 1971; siehe auch Gabriele Lesser: Leben als ob. Die Untergrunduniversität Krakau im Zweiten Weltkrieg, Freiburg 1988
- <sup>31</sup> Diensttagebuch Frank 14.3., 19.4., 6.5., 7.7. u. 26.7.1944
- <sup>32</sup> Diensttagebuch Frank 26.7.1944
- <sup>33</sup> Christoph Kleßmann: Selbstbehauptung, S. 185
- <sup>34</sup> Wycech zitiert nach Kleßmann, Selbstbehauptung, S. 185
- <sup>35</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Rn. 877
- <sup>36</sup> Kai Ambos: Intern. Strafrecht, Rn. 124-127, 152
- <sup>37</sup> Zeitzeugeninterview des Verfassers mit Frau Budzimira Woytalwicz-Winke, die Angehörige der Pfadfinder und der Grauen Reihen war.
- <sup>38</sup> Tomasz Szarota: Stereotype und Konflikte. Historische Studien zu den deutsch-polnischen Beziehungen, Osnabrück 2010, insbesondere das Kapitel Resistenz und Selbstbehauptung der polnischen Nation, S. 319-348
- <sup>39</sup> Hans Frank: Diensttagebuch 19.12.1940, 14.4.1942, 11.2.1944
- <sup>40</sup> Jerzy Myszor: Die katholische Kirche und die Heimatarmee, in: Die polnische Heimatarmee., Schriftenreihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Bd. 57, Hg. Bernhard Chiari u. Jerzy Kochanowski, Potsdam/Warschau, 2003, S. 375-377, 380f.
- <sup>41</sup> Katholische Priester z.B. beteiligten sich nicht am bewaffneten Kampf, unterstützten aber das Militär ideologisch und durch soziale und seelsorgerische Hilfe. Oder: Dr. Karolina Lanckoronska z.B. gehörte einem polnischen Hilfskomitee an, um polnische Häftlinge zu versorgen und gewann dadurch Information in Gefängnissen als Offizier(in) der Heimatarmee (AK).
- <sup>42</sup> Gerd Reinhold (Hg.): Soziologie-Lexikon, München/Wien 2000, S. 127-131, 300-304
- Funktionseleiten (Professoren, Geistliche),
  - Leistungseleiten (Wissenschaftler, Künstler),
  - Positionseleiten (Stellung als Funktionäre, Juristen, oder in der Verwaltung), und
  - Machteleiten (Inhaber politischer, militärischer oder ökonomischer Positionen).
- <sup>43</sup> Czeslaw Madajczyk: Okkupationspolitik, S. 637-660, Untergliederung nach:
- Professoren polnischer Hochschulen,
  - Schriftsteller, Pädagogen, Kulturschaffende und sonstige bekannte Persönlichkeiten des Bildungswesens und des Kulturlebens
  - Persönlichkeiten des politischen und gesellschaftlichen Lebens
  - Persönlichkeiten des Staates, der Verwaltung, der Selbstverwaltung und der Wirtschaft und

- 
- Geistliche.
- <sup>44</sup> Kai Ambos: Intern. Strafrecht, Rn. 128
- <sup>45</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Rn. 829
- <sup>46</sup> Diensttagebuch Frank, 30.5.1940, Polizeisitzung
- <sup>47</sup> Harald Welzer: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt am Main 2005, S. 63
- <sup>48</sup> E. Wetzels/G. Hecht: Die Frage der Behandlung der polnischen Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten, Denkschrift im Auftrag des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, 25.11.1939, S. 17f.; Nürnberg-Dok NO-3732
- <sup>49</sup> BA ZSt, B 162/Anklageschrift Dr. Best, S. 895
- <sup>50</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Rn. 831
- <sup>51</sup> ebenda, Rn. 832
- <sup>52</sup> Czeslaw Madajczyk: Okkupationspolitik, S. 306, 360
- <sup>53</sup> Adalbert Rückerl: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 18; Wolfgang Benz u.a. (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997, S. 524; vgl. Wolfgang Benz: Ausgrenzung, Vertreibung, Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert, München 2006;
- <sup>54</sup> Dieter Schenk: Hitlers Mann in Danzig. Gauleiter Forster und die NS-Verbrechen in Danzig-Westpreußen, Bonn 2000, S. 294f.; poln. Ausgabe Albert Forster. Gdanski namiestnik Hitlers, Gdansk 2002
- <sup>55</sup> BAB, R 58/825, Protokolle Amtschefbesprechungen (14.10.1939); vgl. Jochen Böhrer: Der Überfall. Deutschlands Krieg gegen Polen, Frankfurt am Main 2009, S. 131-136
- <sup>56</sup> Nürnberg-Dok. NG-4621
- <sup>57</sup> Pawel Machcewicz (Hg.): Museum of the Second World War. Catalogue of the permanent exhibition, Gdansk 2016, S. 214; vgl. Czeslaw Madajczyk: Okkupationspolitik, S. 617
- <sup>58</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Rn. 875, 876
- <sup>59</sup> Gerhard Werle/Florian Jeßberger: Völkerstrafrecht, Rn. 871
- <sup>60</sup> Salezy Bogdan Brzuszek: Die Verfolgung der polnischen römisch-katholischen Geistlichkeit durch die deutsche Besatzungsmacht, Vortrag Oranienburg 2009
- <sup>61</sup> Czeslaw Madajczyk: Okkupationspolitik, S. 305f.
- <sup>62</sup> IPN – GK 196/11 v. 29.9.1939, S. 9
- <sup>63</sup> Werner Präg/Wolfgang Jacobmeyer: Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939-1945, Stuttgart 1975, S. 832 Fn. 20
- <sup>64</sup> Diensttagebuch Frank, 30.5. u. 12.7.1940 Polizeisitzung
- <sup>65</sup> Dieter Schenk: Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien, Bonn 2007, S. 121-124; poln. Ausgabe Noc Morderców, Kraków 2011
- <sup>66</sup> Gabriele Lesser: Leben als ob, S. 5; vgl. Dieter Schenk: Krakauer Burg. Die Machtzentrale des Generalgouverneurs Hans Frank 1939-1945, Berlin 2010, S. 52-54, poln. Ausgabe Krakauer Burg, Kraków 2013
- <sup>67</sup> Tomasz Szarota: Warschau, S. 49, 53, 57
- <sup>68</sup> Dieter Schenk: Lemberger Professorenmord, S. 135-141
- <sup>69</sup> Plädoyer StA Joachim Kügler, 13.5.1965, 157. Verhandlungstag
- <sup>70</sup> IPN - GK 196/13, S. 37-46
- <sup>71</sup> Website Zentrale Stelle Ludwigsburg, Informationsblatt, Stand 1.1.2016 [www.zentralestelle.de](http://www.zentralestelle.de); vgl. Andreas Eichmüller: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte Heft 4/2008, S. 621-640; vgl. Manfred Görtemaker u. Christoph

---

Safferling: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016

<sup>72</sup> Ralph Giordano: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Köln 2000

<sup>73</sup> Ein Satz von Hans Filbinger, Ex-Marinerichter und Ministerpräsident von Baden-Württemberg; siehe Ernst Klee: Das Kulturlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/Main, 2007, S. 152

<sup>74</sup> Witold Kulesza: „Die Veröffentlichung des Buches von Dieter Schenk „Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur“, anlässlich der Präsentation des Buches durch den S.Fischer-Verlag am 26.9.2006 in der Topografie des Terrors in Berlin

<sup>75</sup> Werner Renz: Völkermord als Strafsache. Das Frankfurter Schwurgericht sprach vor 35 Jahren die Urteile im großen Auschwitz-Prozess. Ein Rückblick auf ein „normales“ Verfahren, FR 18.8.2000

<sup>76</sup> siehe Pressemitteilungen Website GBA: [www.generalbundesanwalt.de](http://www.generalbundesanwalt.de)

<sup>77</sup> ebenda

<sup>78</sup> hib-heute im bundestag Nr. 277 v. 27.4.2017, Ziff. 1, S. 1, Verfolgung von Kriegsverbrechen: Bericht im Menschenrechtsausschuss

<sup>79</sup> hib Nr. 1506 v. 3.4.2018 S. 4

<sup>80</sup> Fritz Bauer: Im Kampf um des Menschen Rechte (1955), in Joachim Perels/Irmtrud Wojak (Hg), Wissenschaftl. Reihe des Fritz Bauer Instituts Bd. 5, Die Humanität der Rechtsordnung, Frankfurt/New York 1998, S. 41

<sup>81</sup> zitiert nach Tomasz Szarota: Warschau, S. 261

<sup>82</sup> Witold Kulesza: Crimen laesae iustitiae, Lodz 2013, S. 514-516

<sup>83</sup> Wladyslaw Bartoszewski: Wer ein Leben rettet, rettet die ganze Welt. Die Erfahrung meines Lebens, Freiburg 1986, S. 90, 98